

TE Vwgh Erkenntnis 2013/10/23 2012/03/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §13 Abs3;
AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §63 Abs1;
AVG §68 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. AVG § 10 heute
 2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 37 heute
 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 39 heute
 2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde 1. des E D, und

2. des W R (vgl G), beide in M und vertreten durch Dr. Helmut Binder, Rechtsanwalt in 9500 Villach, Postgasse 8/1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 11. April 2012, ZI KUVS-851/2/2012, betreffend Zurückweisung einer Berufung iA Pachtzinsfestsetzung (weitere Partei: Kärntner Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Kärnten hat den beschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

A. Angefochtener Bescheid

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde gemäß § 66 Abs 4 AVG die mit Schreiben vom 26. März 2012 erhobene Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan (BH) vom 14. März 2012 betreffend Pachtzinsfestsetzung gemäß § 10 Abs 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG) mangels Parteistellung des Erstbeschwerdeführers zurück. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG die mit Schreiben vom 26. März 2012 erhobene Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan (BH) vom 14. März 2012 betreffend Pachtzinsfestsetzung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG) mangels Parteistellung des Erstbeschwerdeführers zurück.

Begründend wurde Folgendes festgehalten: Mit dem Bescheid der BH sei "über den Antrag (des

Zweitbeschwerdeführers), vertreten durch (den Erstbeschwerdeführer)" gemäß § 10 Abs 2 K-JG der Jagdpachtzins für die mit Bescheid vom 5. November 2010 dem Eigenjagdgebiet "B - F" gemäß § 10 Abs 1 K-JG angeschlossenen Grundflächen an den Zweitbeschwerdeführer im Gesamtausmaß von 96,9233 ha mit einem Gesamtpachtzins von EUR 7,26 je ha zuzüglich der Mehrwertsteuer festgesetzt worden. Dieser Bescheid sei dem Zweitbeschwerdeführer zu Händen seines Vertreters, dem Erstbeschwerdeführer, zugestellt worden. Begründend wurde Folgendes festgehalten: Mit dem Bescheid der BH sei "über den Antrag (des Zweitbeschwerdeführers), vertreten durch (den Erstbeschwerdeführer)" gemäß Paragraph 10, Absatz 2, K-JG der Jagdpachtzins für die mit Bescheid vom 5. November 2010 dem Eigenjagdgebiet "B - F" gemäß Paragraph 10, Absatz eins, K-JG angeschlossenen Grundflächen an den Zweitbeschwerdeführer im Gesamtausmaß von 96,9233 ha mit einem Gesamtpachtzins von EUR 7,26 je ha zuzüglich der Mehrwertsteuer festgesetzt worden. Dieser Bescheid sei dem Zweitbeschwerdeführer zu Händen seines Vertreters, dem Erstbeschwerdeführer, zugestellt worden.

Der angesprochene Berufungsschriftsatz laute wie folgt:

"E D

U 15

9 M M 2012-03 26

Bezirkshauptmannschaft St. Veit Glan

Jagdabteilung

z.Hd. Herrn H J

Hauptplatz

9300 St. Veit a.d.Glan

Betrifft: Bescheid ZI 205-510/49/2010

Einspruch gegen die Festsetzung Jagdpachtzinses durch die Bezirksverwaltungsbehörde gern. § 10 Abs. 2 KJG
Einspruch gegen die Festsetzung Jagdpachtzinses durch die Bezirksverwaltungsbehörde gern. Paragraph 10, Absatz 2, KJG

Gegen obgenannten Bescheid erhebe ich das Rechtsmittel der Berufung und begründe dies wie folgt:

1. gemäß § 10 Abs. 2 Ziff.8 des KJG heißt es - wurden Grundflächen an verpachtete Eigenjagden angeschlossen, hat die bisherige Regelung über die Berücksichtigung von Pachtzinsen oft zu krassen Missverhältnissen geführt, weil der Pachtzins für die Eigenjagd zumeist ein Vielfaches des Pachtzinses der in der Nähe liegenden Gemeindejagd betrug. Der Pachtzins für Grundflächen, die einer verpachteten Eigenjagd angeschlossen werden, ist gleich hoch festzusetzen, wie der Pachtzins für die Eigenjagd. 1. gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziff.8 des KJG heißt es - wurden Grundflächen an verpachtete Eigenjagden angeschlossen, hat die bisherige Regelung über die Berücksichtigung von Pachtzinsen oft zu krassen Missverhältnissen geführt, weil der Pachtzins für die Eigenjagd zumeist ein Vielfaches des Pachtzinses der in der Nähe liegenden Gemeindejagd betrug. Der Pachtzins für Grundflächen, die einer verpachteten Eigenjagd angeschlossen werden, ist gleich hoch festzusetzen, wie der Pachtzins für die Eigenjagd.

2. Das B hat die Oalpe in der Größe von ca. 1800 ha plus 200 ha Gemeindejagdgebiet im Zuge einer Abschussvergabe an einen deutschen Industriellen vergeben. Der erzielte Preis beläuft sich dem Vernehmen nach auf mehr als EUR 150 000,-- jährlich. Dem Beamten der Bezirkshauptmannschaft war es immer bekannt, dass das

B die Jagden verpachtet bzw. Abschüsse im Gesamten vergibt, dies habe ich auch durch meine Einsprüche ausführlich dokumentiert.

3. Die jetzige Feststellung des Hektarwertes von EUR 7,26, welcher eine Reduzierung des zuvor bestehenden Pachtzinses bedeutet und niedriger ist als der von 1991, stellt für mich einen Amtsmissbrauch dar. Denn in der Gemeinde M sind alle Gemeindejagdpachtzinse erhöht worden, teilweise bis zu 200 %.

4. Nur der Pachtzins des besten Rotwildgemeindejagdgebietes wurde mit Hilfe des Beamten reduziert.

5. Das Gutachten des DI K, auf welches sich dieser Bescheid stützt, ist derart mangelhaft, weil es weder eine Aufnahme vor Ort gab, noch die Artenvielfalt berücksichtigt wurde und sich lediglich auf eine Durchschnittsrechnung beruft. Bei der Schadensaufnahme durch die Landesforstdirektion mit Herrn DI M wurde festgestellt, dass ohne umfangreiche

Schutzmaßnahmen ein Aufwachsen der Forstpflanzen nicht möglich ist, auf Grund des erhöhten Wildbestandes (überwiegend Rotwild). Ich habe dies bereits in meiner Beantwortung auf das Gutachten näher ausgeführt.

Aus all diesen Gründen erhebe ich Einspruch und bestehe auf Festsetzung eines Jagdpachtzinses auf Basis des § 10 Abs 2 Ziff8 des KJG:..Aus all diesen Gründen erhebe ich Einspruch und bestehe auf Festsetzung eines Jagdpachtzinses auf Basis des Paragraph 10, Absatz 2, Ziff8 des KJG:..

Mit freundlichen Grüßen"

(der Erstbeschwerdeführer) e.h."

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sei das Berufungsrecht untrennbar mit der Rechtstellung als Partei in einem Verfahren verbunden. Personen ohne Parteistellung komme demgemäß kein Berufungsrecht zu. Ebenso entspreche es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass sich die Prüfung, ob eine Berufung von einem hiezu Berechtigten erhoben worden sei, am äußeren Tatbestand zu orientieren habe. Nach dem zuvor Gesagten sei daher unter Bedachtnahme auf den Inhalt des Berufungsschriftsatzes - in Ermangelung eines Hinweises darauf, dass die Berufung für den Antragsteller (den Zweitbeschwerdeführer) erhoben werde - das Rechtsmittel dem Erstbeschwerdeführer persönlich zuzurechnen. Im Verwaltungsverfahren sei dem Erstbeschwerdeführer keine Parteistellung zugekommen, weshalb die Berufung mangels Parteistellung zurückzuweisen sei.

B. Beschwerdeverfahren

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

C. Erwägungen

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Mit dem bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde den in Rede stehenden Berufungsschriftsatz als eine vom Erstbeschwerdeführer eingebrachte Berufung zurück. "Sache" dieser Entscheidung iSd § 68 Abs 1 AVG ist damit die Frage dieser Zurückweisung, nicht aber die mit dem Bescheid der BH erfolgte Festsetzung des Pachtzinses für die einem Eigenjagdgebiet angeschlossenen Grundflächen des Erstbeschwerdeführers. 1.1. Mit dem bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde den in Rede stehenden Berufungsschriftsatz als eine vom Erstbeschwerdeführer eingebrachte Berufung zurück. "Sache" dieser Entscheidung iSd Paragraph 68, Absatz eins, AVG ist damit die Frage dieser Zurückweisung, nicht aber die mit dem Bescheid der BH erfolgte Festsetzung des Pachtzinses für die einem Eigenjagdgebiet angeschlossenen Grundflächen des Erstbeschwerdeführers.

1.2. Dieser Zurückweisungsbescheid wurde lediglich dem Erstbeschwerdeführer zugestellt. Als Bescheidadressat ist dieser legitimiert, den bekämpften Bescheid auf seine Rechtmäßigkeit durch eine an den Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde überprüfen zu lassen (vgl in diesem Sinn etwa VwGH vom 17. Juni 2009, 2008/17/0227). Aber auch der Zweitbeschwerdeführer, der behauptet, die verfahrensgegenständliche Berufung sei ihm zuzurechnen, kann durch den angefochtenen Bescheid, in dem die Berufung dem Erstbeschwerdeführer zugerechnet wurde, in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein (vgl in diesem Sinn etwa VwGH vom 3. September 2003, 2001/03/0079). Derart erweist sich die vorliegende Beschwerde hinsichtlich der beiden vom bekämpften Bescheid nach der entschiedenen Sache iSd § 68 Abs 1 AVG betroffenen beschwerdeführenden Parteien als zulässig. 1.2. Dieser Zurückweisungsbescheid wurde lediglich dem Erstbeschwerdeführer zugestellt. Als Bescheidadressat ist dieser legitimiert, den bekämpften Bescheid auf seine Rechtmäßigkeit durch eine an den Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde überprüfen zu lassen vergleiche , in diesem Sinn etwa VwGH vom 17. Juni 2009, 2008/17/0227). Aber auch der Zweitbeschwerdeführer, der behauptet, die verfahrensgegenständliche Berufung sei ihm zuzurechnen, kann durch den angefochtenen Bescheid, in dem die Berufung dem Erstbeschwerdeführer zugerechnet wurde, in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein vergleiche , in diesem Sinn etwa VwGH vom 3. September 2003, 2001/03/0079). Derart erweist sich die vorliegende Beschwerde hinsichtlich der beiden vom bekämpften Bescheid nach der entschiedenen Sache iSd Paragraph 68, Absatz eins, AVG betroffenen beschwerdeführenden Parteien als zulässig.

2. Die Beschwerde ist zudem berechtigt. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage der Zurechnung der im Verwaltungsverfahren betreffend die Pachtzinsfestsetzung nach § 10 Abs 2 K-JG erhobenen Berufung an den Zweitbeschwerdeführer oder den im Verwaltungsverfahren davor einschreitenden bevollmächtigten Erstbeschwerdeführer. Nach der auf dem Erkenntnis des verstärkten Senates vom 19. Dezember 1984, 81/11/0119 (VwSlg 11.625 A/1984) aufbauenden Rechtsprechung ist die Zurechnung einer Verfahrenshandlung im AVG nicht geregelt (vgl etwa VwGH vom 11. Oktober 2000, 99/01/0130). Die Prüfung, wem eine Eingabe - im Beschwerdefall: eine Berufung - zuzurechnen ist, hat sich am äußeren Tatbestand zu orientieren (vgl dazu sowie zum Folgenden etwa VwGH vom 6. Juli 1999, 99/10/0129; VwGH vom 23. April 2007, 2005/10/0140; VwGH vom 31. Juli 2012, 2010/05/0001). Maßgeblich ist, wer nach dem objektiven Erklärungswert der Eingabe unter Berücksichtigung aller Umstände als derjenige anzusehen ist, der mit dieser Eingabe die Tätigkeit der Behörde für sich in Anspruch nimmt. Besteht danach kein Anlass zu Zweifeln, wem die Eingabe zuzurechnen ist, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen iSd § 37 AVG noch eines Verbesserungsauftrages iSd § 13 Abs 3 leg cit. Kann diese Frage aber nicht zweifelsfrei beurteilt werden, ist die Behörde verpflichtet, sich über die Zurechnung der Prozesshandlung Klarheit zu verschaffen; bestehende Zweifel sind gemäß § 37 AVG aufzuklären, wobei die Beseitigung der Zweifel auch im Rahmen des § 13 Abs 3 AVG erfolgen kann (vgl VwGH vom 24. Oktober 2000, 97/05/0162). Hierbei handelt es sich nicht um die Nachholung einer befristeten Prozesshandlung, sondern um die Klärung des Inhalts einer zwar rechtzeitigen, aber undeutlichen Prozesshandlung (vgl etwa VwGH vom 28. Juli 2010, 2010/02/0112). Nach der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu beachten, dass durch Formvorschriften die Durchsetzung materieller Rechte nicht in größerem Ausmaß als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll (vgl VwSlg 11.625 A/1984 und VwGH vom 16. März 1995, 94/16/0192 (VwSlg 6.983 F/1995)).

2. Die Beschwerde ist zudem berechtigt. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage der Zurechnung der im Verwaltungsverfahren betreffend die Pachtzinsfestsetzung nach Paragraph 10, Absatz 2, K-JG erhobenen Berufung an den Zweitbeschwerdeführer oder den im Verwaltungsverfahren davor einschreitenden bevollmächtigten Erstbeschwerdeführer. Nach der auf dem Erkenntnis des verstärkten Senates vom 19. Dezember 1984, 81/11/0119 (VwSlg 11.625 A/1984) aufbauenden Rechtsprechung ist die Zurechnung einer Verfahrenshandlung im AVG nicht geregelt vergleiche , etwa VwGH vom 11. Oktober 2000, 99/01/0130). Die Prüfung, wem eine Eingabe - im Beschwerdefall: eine Berufung - zuzurechnen ist, hat sich am äußeren Tatbestand zu orientieren vergleiche , dazu sowie zum Folgenden etwa VwGH vom 6. Juli 1999, 99/10/0129; VwGH vom 23. April 2007, 2005/10/0140; VwGH vom 31. Juli 2012, 2010/05/0001). Maßgeblich ist, wer nach dem objektiven Erklärungswert der Eingabe unter Berücksichtigung aller Umstände als derjenige anzusehen ist, der mit dieser Eingabe die Tätigkeit der Behörde für sich in Anspruch nimmt. Besteht danach kein Anlass zu Zweifeln, wem die Eingabe zuzurechnen ist, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen iSd Paragraph 37, AVG noch eines Verbesserungsauftrages iSd Paragraph 13, Absatz 3, leg cit. Kann diese Frage aber nicht zweifelsfrei beurteilt werden, ist die Behörde verpflichtet, sich über die Zurechnung der Prozesshandlung Klarheit zu verschaffen; bestehende Zweifel sind gemäß Paragraph 37, AVG aufzuklären, wobei die Beseitigung der Zweifel auch im Rahmen des Paragraph 13, Absatz 3, AVG erfolgen kann vergleiche , VwGH vom 24. Oktober 2000, 97/05/0162). Hierbei handelt es sich nicht um die Nachholung einer befristeten Prozesshandlung, sondern um die Klärung des Inhalts einer zwar rechtzeitigen, aber undeutlichen Prozesshandlung vergleiche , etwa VwGH vom 28. Juli 2010, 2010/02/0112). Nach der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu beachten, dass durch Formvorschriften die Durchsetzung materieller Rechte nicht in größerem Ausmaß als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll vergleiche , VwSlg 11.625 A/1984 und VwGH vom 16. März 1995, 94/16/0192 (VwSlg 6.983 F/1995)).

3.1. Schon auf Grund seines Inhalts ist die Zurechnung des wiedergegebenen Berufungsschriftsatzes zumindest zweifelhaft. Zwar enthält dieser (worauf der bekämpfte Bescheid aufmerksam macht) keinen ausdrücklichen Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis bzw darauf, dass die Berufung vom Erstbeschwerdeführer für den Zweitbeschwerdeführer erhoben wurde. In der Berufung wird aber im letzten Satz des mit "3." bezeichneten Absatzes in der Ich-Form - somit zwar auf den Erstbeschwerdeführer (das ist der Vertreter) hinweisend - auf bereits erfolgte Ausführungen zu einem Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren vor der Erstbehörde verwiesen.

Nach Ausweis der vorgelegten Verwaltungsakten erfolgten diese Ausführungen aber in einer zweifellos dem Zweitbeschwerdeführer zurechenbaren Stellungnahme vom 28. Februar 2012. Wenn auch vom Erstbeschwerdeführer gefertigt, scheint der Name des Zweitbeschwerdeführers im Kopf dieses Schreibens auf und wurde von der BH in der Begründung des Erstbescheides (den sie gegenüber dem durch den Erstbeschwerdeführer vertretenen Zweitbeschwerdeführer erließ) ausdrücklich dem Zweitbeschwerdeführer zugerechnet.

Damit kann das "Ich" im angesprochenen Satz nicht zwanglos auf den den Berufungsschriftsatz fertigenden Erstbeschwerdeführer bezogen werden und hätte Zweifel dahingehend aufkommen lassen müssen, ob der Berufungsschriftsatz tatsächlich dem Erstbeschwerdeführer zuzurechnen ist.

3.2. Im vorliegenden Fall tritt noch hinzu, dass angesichts des bisherigen Verlaufes des Verwaltungsverfahrens naheliegt, dass der wiedergegebene Berufungsschriftsatz nicht dem Erstbeschwerdeführer als Vertreter des Zweitbeschwerdeführers, sondern dem Zweitbeschwerdeführer als Partei des Pachtzinsverfahrens selbst zuzurechnen ist.

Dies schon deshalb, weil der vor dem belangten Unabhängigen Verwaltungssenat in Berufung gezogene Bescheid der BH vom 14. März 2012 ausdrücklich an den Zweitbeschwerdeführer, vertreten durch den Erstbeschwerdeführer, gerichtet war und inhaltlich dem Standpunkt folgt, den der Zweitbeschwerdeführer schon vor der Erstbehörde vor Erlassung des Erstbescheides vertrat. Dieser verfahrensmäßige Kontext ist für die Beurteilung des objektiven Erklärungswerts des Berufungsschriftsatzes (die nach der dargestellten Rechtslage alle maßgeblichen Umstände miteinbeziehen muss) ausschlaggebend. Im Übrigen bestehen im Beschwerdefall keine Anhaltspunkte dafür, dass der Erstbeschwerdeführer in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten durch den Erstbescheid verletzt sein könnte und deshalb persönlich dagegen Berufung erhoben hätte.

4. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 4. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. 5. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr 455.

Wien, am 23. Oktober 2013

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Erforschung des Parteiwillens Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012030083.X00

Im RIS seit

02.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at